

Allgemeine Information zur Absetzung von Wassermengen bei der Abwasserberechnung

Gemäß § 6 der Gebührensatzung zur Abwassersatzung ist eine Absetzung grundsätzlich möglich. Die absetzbare Wassermenge ist nachweispflichtig. Der Nachweis dieser Wassermenge muss in der Regel über einen separaten Wasserzähler erfolgen. Der Einbau wird nicht durch den AZV Götzenthal übernommen. Vereinbaren Sie bitte vorher mit uns einen Termin, um den Standort genau festzulegen. Nach erfolgtem Einbau des Zählers, ist dies dem AZV Götzenthal anzuzeigen und von einem Mitarbeiter des AZV Götzenthal abzunehmen. Die Kosten für den Nachweis (Einbau einer Wasseruhr) trägt gemäß § 6 der Gebührensatzung der Antragsteller. Die Ablesung des Zählers erfolgt jährlich eigenverantwortlich zum Jahresende und ist schriftlich zu dokumentieren. Dies gilt auch, wenn anschließend kein Antrag für das jeweilige Jahr gestellt wird. Kontrollen durch den AZV Götzenthal sind jederzeit möglich.

Abweichend von den Vorschriften der Mess- und Eichverordnung (MessEV) – gem. § 34 i.V.m. Anlage 7 beträgt die Eichgültigkeitsdauer für Kaltwasserzähler 6 Jahre – wird ein Wasserzähler für die Absetzung als geeignet angesehen, wenn er in der Regel alle 15 Jahre geeicht bzw. gewechselt wird. Über Ausnahmen (z. B. Diskrepanzen in den jährlich ermittelten Wassermengen) wird gesondert entschieden.

Gemäß § 62 Abs. 1 Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) unterliegt Wasser, was durch Gebrauch in seinen Eigenschaften verändert wird, der Abwasserbeseitigungspflicht, d. h. es ist in den öffentlichen Kanal einzuleiten.

Bei der Befüllung eines Schwimmbeckens ist deshalb auch die Nachweisführung über die Ableitung vorzunehmen. Dabei ist folgendes zu beachten:

Das Schwimmbecken darf keinen Anschluss an die öffentliche Kanalisation des AZV Götzenthal haben, wenn die Absetzung beantragt werden soll.

Für die gezielte Einleitung des Abwassers aus dem Schwimmbecken in das Grundwasser über Versickerungsanlagen (z.B. Mulden, Rigolen) ist die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis der unteren Wasserbehörde erforderlich.

Das Grundstück muss sich außerhalb von Trinkwassergebieten befinden.

Zur Versickerung im eigenen Grundstück muss eine ausreichend große versickerungsfähige Vegetation zur Verfügung stehen. Grundstücke Dritter dürfen durch das breitflächige Auslaufen nicht beeinträchtigt werden. Das Ablassen soll kontinuierlich und nicht schwallartig erfolgen. Nach der Zuführung von Desinfektionsmitteln (o.ä.) müssen mehrere Tage vergehen, bevor das Wasser aus dem Schwimmbecken breitflächig über die bewachsene Bodenschicht abgelassen werden kann. Vor dem Abpumpen ist die Einhaltung des Grenzwertes zu überprüfen (nicht mehr als 0,1 mg/l als freies Chlor gemessen).

Die Leerung ist vorher beim AZV Götzenthal schriftlich anzuzeigen.

Der Kunde hat das Recht, innerhalb eines Monats nach Erstellung der Jahresendabrechnung, einen Antrag auf Absetzung von Wassermengen beim AZV Götzenthal einzureichen. Bei der Prüfung des Antrages wird die eindeutige Nachweisführung über die nicht eingeleiteten Wassermengen kontrolliert und eine Plausibilitätsprüfung des verbleibenden Trinkwasserverbrauchs pro Kopf vorgenommen.

Weiterhin möchten wir Sie darauf hinweisen, dass mit dem abschließenden Bescheid eine Verwaltungsgebühr für die Bearbeitung Ihres Antrages erhoben wird. Die Höhe richtet sich nach dem Arbeitsaufwand und beträgt zwischen 15,00 € und 50,00 €.